Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 31.

(Nr. 9703.) Kirchengesetz, betreffend Abänderung des Kirchengesetzes vom 6. Juli 1876 über die kirchliche Trauung in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 23. Oktober 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen in Abänderung des §. 12 des Kirchengesetzes vom 6. Juli 1876, betreffend die kirchliche Trauung in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. S. 278), mit Zustimmung der Landessynode, was folgt:

Artikel 1.

Für die nach dem Kirchengesetze vom 6. Juli 1876, betreffend die kirchliche Trauung in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, von dem Landeskonsistorium unter Mitwirkung des Ausschusses der Landessynode abzugebenden Entscheidungen genügt bei Einstimmigkeit der Mitglieder des Landeskonsistoriums die Zustimmung des Vorsitzenden des Ausschusses, wenn weder das Landeskonsistorium noch der Vorsitzende des Ausschusses die Beschlußnahme des vereinigten Kollegiums verlangen und nicht eine in erster Instanz ergangene Entscheidung geändert werden soll.

Artikel 2.

Der Eingang der Trauungsliturgie von den Worten: „Es sind hier gegenwärtig" an bis zu den Worten: „sich wollen trauen lassen" ist nicht mehr bindend.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 23. Oktober 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Für den Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
Thielen.

Ausgegeben zu Berlin den 1. November 1894.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 30. Mai 1893, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Magdeburg zum Erwerbe eines zur Anlage eines neuen Begräbnißplatzes für die Altstadt noch erforderlichen Grundstücks, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 27 S. 287, ausgegeben am 8. Juli 1893;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 24. Januar 1894, durch welchen der Gemeinde Ostrach im Oberamtsbezirk Sigmaringen das Recht verliehen worden ist, das zur Ausführung der geplanten Quellwasserleitung erforderliche Grundeigenthum zu erwerben oder mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Sigmaringen Nr. 11 S. 67, ausgegeben am 16. März 1894;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 29. August 1894, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Cöln zum Erwerbe der zur Anlage eines Wasserreservoirs zur Spülung und Reinigung der Straßenkanäle erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 41 S. 421, ausgegeben am 10. Oktober 1894;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 13. September 1894, betreffend die Kündigung und die Herabsetzung des Zinsfußes von $4^1/_2$ auf 4 Prozent der von der Ostpreußischen Südbahngesellschaft zu Königsberg i. Pr. auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 24. April 1867, vom 25. Juli 1870, vom 4. Dezember 1873 und vom 3. März 1877 ausgegebenen Prioritätsobligationen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 41 S. 331, ausgegeben am 11. Oktober 1894;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 25. September 1894, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Riesengebirgsbahn-Gesellschaft zu Berlin zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau einer Kleinbahn von der Eisenbahnstation Zillerthal im Kreise Hirschberg nach Krummhübel in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 42 S. 275, ausgegeben am 20. Oktober 1894;

6) das am 25. September 1894 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Wieschowa im Kreise Tarnowitz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 42 S. 347, ausgegeben am 19. Oktober 1894.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.